



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Schlömer
Gesch.Z.: 31
Telefon : (0331) 866 1794
Fax: 0331 866 1634
Internet: www.mwe.brandenburg.de
uwe.schloemer@mwe.brandenburg.de

Potsdam, 24. April 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Wellershoff,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes einer Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen. Die Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Der Referentenentwurf setzt nach den Ausführungen des BMWi die Zusage im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2017 um, in den Jahren 2018 bis 2020 in einem begrenzten Umfang gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchzuführen. Es sollen die Funktionsweise und die Wirkungen von technologieübergreifenden Pilotvorhaben erprobt und die Ergebnisse evaluiert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung von technologieübergreifenden Ausschreibungen eine Bedingung der Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2017 ist.

Grundsätzlich sieht das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg aber in der Durchführung von technologiespezifischen Ausschreibungen den richtigen Weg, den Ausbau der erneuerbaren Energien kosteneffizient durchzuführen. Da sich Wind und Photovoltaik gegenseitig ergänzen, ist ein Mix beider Technologien erforderlich, um den Herausforderungen der Energiewende gerecht

zu werden. Der bisher funktionierende Wettbewerb, der dazu geführt hat, dass das Preisniveau stets gesunken ist, darf nicht dazu führen, dass eine Technologie ausgebremst wird. Es wird befürchtet, dass mit der Durchführung von gemeinsamen Ausschreibungen dies der Fall sein wird. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg bittet deshalb darum, gemeinsame Ausschreibungen nur für den vorgesehenen begrenzten Zeitraum durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf regelt in § 6 Absatz 2 für die in der Anlage 3 näher aufgeführten Landkreise eine begrenzte Anhebung der Gebote für Freiflächenanlagen von 10 auf 25 MW. Hierzu wird auf Seite 34 näher ausgeführt, dass in der Lausitz aufgrund der Tagebauaktivitäten erhebliches Flächenpotential vorhanden ist, welches die Installation kostengünstiger Solaranlagen erlaubt. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg hat insoweit keine Bedenken gegen diese Regelungen. Grundsätzlich ist die angestrebte PV-Nutzung auf ehemaligen Tagebauflächen zu befürworten. Ob die Annahme des BMWi zur Flächenverfügbarkeit zutreffend ist, bedarf jedoch einer eingehenden Analyse, die in der Kürze der Zeit nicht möglich war. Wie sich die zahlreichen Parameter quantitativ auswirken und ob sich dadurch PV-Anlagen, sei es mit max. 10 MW oder 25 MW, gegenüber Windenergieanlagen durchsetzen können, konnte in der Kürze der Zeit nicht abgeschätzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die beihilferechtliche Genehmigung die Berücksichtigung der Netz- und Systemintegrationskosten der Windenergieanlagen an Land vorsieht. Das hierzu neu eingeführte Instrument der Verteilernetzkomponente, welches einen Aufschlag bei der Gebotsreihung in bestimmten Landkreisen vorsieht, kann dazu führen, dass in einigen Regionen mit einem bisherigen hohen Zubau erneuerbaren Energien die Zubaugeschwindigkeit sinkt. Damit werden die Potentiale dieser Regionen, die zum Erfolg der Energiewende beitragen, nicht vollständig ausgenutzt. Eine regionale Steuerung des Ausbaus der Windenergie erfolgt in Brandenburg bereits durch die Ausweisung von Regionalplänen. Die Ausweisung dieser Pläne wird damit - wenn auch für einen begrenzten Zeitraum - durch das Instrument der Verteilernetzkomponente ausgehebelt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die technologiespezifischen Formeln für die Verteilernetzkomponente in § 10 sehr komplex sind und im Verhältnis zum Nutzen der Regelungen zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen.

Zu kritisieren ist, dass die Verteilernetzausbaugebiete in der Verordnung nicht benannt sind, sondern erst durch eine komplexe Formel nach der Anlage 1 von der Bundesnetzagentur bestimmt werden. Die Bestimmung der Verteilernetzge-

bierte in § 12 Absatz 2 zum Dezember 2017 für die Gebotstermin 1. April 2018 erfolgt zudem erst sehr spät.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr.-Ing. Klaus Freytag
Abteilungsleiter Energie und Rohstoffe